

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament
zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Künftige Asylstrategie, ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz“ (KOM (2008) 360),
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 23. November 2009,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte vom 23. November 2009,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat der EU
In Erwägung des nachstehenden Grundes:

Ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem steht allen offen, die rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen.

haben folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1 – Gewahrsam

Asylbewerber dürfen nur nach Einzelfallprüfung in Gewahrsam genommen werden,

- (a) um die Identität festzustellen;
- (b) um einer illegalen Einreise vorzubeugen und ein geordnetes Antragsverfahren sicher zu stellen.

Änderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU
In Erwägung der nachstehenden Gründe:

- (1) Ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem unter gerechter Verteilung der Asylbewerber auf die EU-Mitgliedstaaten steht allen offen, die rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Da bei sind die Wirtschaftsleistung und die Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
- (2) Dieses ist den Grundsätzen der Humanität verpflichtet.

Asylbewerber dürfen nur nach Einzelfallprüfung und nur auf Anordnung eines Richters in Gewahrsam genommen werden,

Entfällt

wenn konkrete Anhaltspunkte den Verdacht einer illegalen Einreise begründen.

Artikel 2 – Gewahrsamsbedingungen

Dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der VN (UNHCR) ist Gelegenheit zu geben, Asylbewerbern in allen Gewahrsamsbereichen Besuche abzustatten.

(1) Um Asylanträge zu prüfen, dürfen Asylbewerber nicht in Justizvollzugsanstalten in Gewahrsam genommen werden, sondern in Auffangzentren, die der Grundrechtecharta der EU entsprechen. Diese sind von der EU zu finanzieren.

(2) [keine Änderung]

Artikel 3 – Beschäftigung

Die Mitgliedstaaten können einen mit Antragstellung beginnenden Zeitraum festlegen, in dem Asylbewerber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Die Mitgliedstaaten können einen Zeitraum festlegen, in dem Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt haben.